

Stadt Altentreptow

Vorlage federführend: Zentrale Verwaltung und Finanzen	Vorlage-Nr: 01/BV/585/2016 Datum: 27.09.2016 Verfasser: Steltner, Heike Fachbereichsleiter/-in: Knebler, Silvana	
Antrag der Fraktion Altentreptower Wählergemeinschaft/SPD - Prüfung von Möglichkeiten zur Vermeidung von Feuern zur Grünschnittverbrennung in der Stadt Altentreptow -		
Beratungsfolge:		
Status	Datum	Gremium
N	27.09.2016	Hauptausschuss der Stadtvertretung
Ö	11.10.2016	01 Stadtvertretung Altentreptow

1. Sach- und Rechtslage:

Durch die Fraktion Altentreptower Wählergemeinschaft/SPD wurde am 27.09.2016 ein Antrag an die Verwaltung eingereicht. Betreff: Prüfung von Möglichkeiten zur Vermeidung von Feuern zur Grünschnittverbrennung in der Stadt Altentreptow.

Der Antrag wurde mit Datum vom 28.09.2016 an den Stadtvertretervorsteher, Herrn Bengelsdorf, weitergeleitet.

2. Beschlussvorschlag:

Dem Antrag wird zugestimmt.

Dem Antrag wird nicht zugestimmt.

Anlage/n:

Antrag der Fraktion Altentreptower Wählergemeinschaft/SPD vom 27.09.2016

Antrag der Fraktion

Altentreptow Wählergemeinschaft / SPD

Prüfung von Möglichkeiten zur Vermeidung von Feuern zur Grünschnittverbrennung in der Stadt Altentreptow

1. Beschluss

Die Stadtverwaltung AT wird beauftragt zu prüfen, ob in der Stadt die Besitzer pflanzlicher Abfälle von Gartengrundstücken ausreichend Möglichkeiten zur Entsorgung durch Kompostierung, Liegenlassen bzw. Verrottung haben und ob ggf. eine Einschränkung des Verbrennens von Bio- und Grünabfall in der Stadt Altentreptow möglich ist.

2. Sach- und Rechtslage

Es soll das Entsorgen pflanzlicher Abfälle in den Monaten März und Oktober eines jeden Jahres für nicht gewerblich genutzte Gartengrundstücke für Altentreptow geregelt werden. Ziel soll es sein, das künftig das Entsorgen pflanzlicher Abfälle durch Verbrennen im gesamten Stadtgebiet einschließlich aller Ortsteile untersagt wird.

Entsprechend § 1 Absatz 1 und Absatz 4 der PflanzAbfLVO M-V dürfen pflanzliche Abfälle auf dem Grundstück, durch Verrotten oder Kompostieren bzw. Einbringen in den Boden entsorgt werden. Darüber hinaus kann gemäß § 13 Abs. 2 der Abfall-Wirtschafts-Satzung des LK MSE, in Kraft getreten am 01.01.2016, Grünabfall gebührenpflichtig auf den Wertstoffhöfen des Landkreises abgegeben werden, in AT befindet sich einer dieser Wertstoffhöfe in zentraler Lage.

§ 2 Absatz 1 der PflanzAbfLVO M-V gestattet, pflanzliche Abfälle, die auf nicht gewerblich genutzten Gartengrundstücken anfallen, zu verbrennen, wenn eine Entsorgung nach § 1 Abs. 1 oder 4, oder eine Nutzung der von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern durch Satzung anzubietenden Entsorgungssysteme nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Da in der Stadt Altentreptow keine flächendeckende bedarfsgerechte Haushalts-unmittelbare Sammlung im Holsystem mittels Biotonne vorgehalten wird und der Grundstückseigentümer somit darauf angewiesen ist, zur Abgabe der pflanzlichen Abfälle Transportwege zum Annahmehof in AT auf sich zu nehmen, ist nach andern Möglichkeiten zu suchen wie das Problem gelöst werden kann.


.....
Fraktionsvorsitzender